

# WASSERREGLEMENT

der

## GEMEINDE BITSCH

**Die Urversammlung der Gemeinde Bitsch**

**auf Antrag des Gemeinderates,**

beschliesst:

### Art. 1

**Wasserabgabe** <sup>1</sup> Aus der Wasserabgabe der Gemeinde Bitsch wird Wasser zu häuslichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken abgegeben. <sup>2</sup> Es ist nicht gestattet, das Wasser über den nötigen Gebrauch laufen zu lassen. <sup>3</sup> Das Begiessen der Gärten ist grundsätzlich erlaubt, jedoch unter Bezahlung der hierfür vorgeschriebenen Taxe. <sup>4</sup> Wird zum Begiessen von Gärten Wasser von Anschlüssen aus Küchen, Wasch-küchen, Kellern usw. verwendet, muss der Abonnementspreis für Gärten gleichwohl bezahlt werden. <sup>5</sup> Das Beregnen von Äckern und Wiesen ist nicht gestattet.

### Art. 2

**Kontrolle der Wasserabgabe** <sup>1</sup> Die Kontrolle der Wasserabgabe steht allein dem Gemeinderat zu, welcher dieselbe selbst oder durch eine hierfür bestimmte Person ausübt. <sup>2</sup> Die Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt ganzjährlich. <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet endgültig über alle Fragen zwischen Gemeinde, deren Funktionären und den Abonnenten.

### Art. 3

- Art der Wasserabgabe**
- <sup>1</sup> Die Abgabe des Wassers erfolgt nach Pauschalssystem oder mit Wasserzählern. <sup>2</sup> Die ordentliche Wasserabgabe erfolgt nach Pauschalssystem, doch hat der Gemeinderat das Recht, überall dort Wasserzähler installieren zu lassen, wo er es für notwendig findet. <sup>3</sup> In Gebäuden, wo ein Gewerbe ausgeübt wird oder der Wasserverbrauch grösser als der übliche Bedarf ist, ist der Gemeinderat befugt, Wasser-zähler einbauen zu lassen und zwar auf Kosten des Gesuchstellers. <sup>4</sup> Für Ställe mit Mistverflüssigung und grossen Güllengruben wird das Wasser nach Wasserzähler geliefert.

### Art. 4

- Wasserabgabe nach Pauschal-system**
- <sup>1</sup> Nach Pauschalssystem hat der Abonnement das Recht, unter Kontrolle der Gemeinde in seinem Gebäude oder Garten eine beliebige Anzahl Wasserhähnen anzubringen, aus welchen der jeweilige Bedarf an Wasser stets entnommen werden kann. <sup>2</sup> Jedes Lokal, in welchem ein Wasserhahn angebracht ist, unterliegt der Taxation. <sup>3</sup> Die Hähnen sind nach dem jeweiligen Gebrauch zu schliessen. <sup>4</sup> Laufendes Wasser wird, mit Ausnahme der öffentlichen Brunnen, keines geliefert. <sup>5</sup> Wo nachweisbar Verschwendung vorkommt, kann der Bezug gesperrt werden. <sup>6</sup> Werden Wasserhähnen im Freien oder in Gebäuden installiert, wo sie der Frostgefahr ausgesetzt sind (Ställe, Garagen, Kelleraussenwände usw.), müssen an frostsicheren Stellen Entleerungshähnen angebracht werden. <sup>7</sup> An Drittpersonen darf kein Wasser abgegeben werden. <sup>8</sup> Findet eine solche Abgabe statt, so hat der Eigentümer eine vom Gemeinderat festgesetzte Geldbusse zu bezahlen. <sup>9</sup> Im Wiederholungsfalle wird die Wasserlieferung ohne Rückvergütung des bezahlten Wasserzinses entzogen. <sup>10</sup> Für die Bestimmung des Wasserzinses werden sämtliche bewohnbaren Räume in Betracht gezogen, ebenso die Gartenanlagen, insofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Bewässerung dieser letzteren auf andere Weise besorgt wird.

### Art. 5

- Wasserabgabe nach Wasser-zähler**
- <sup>1</sup> Die Wasserabgabe mit Wasserzähler erfolgt gemäss gültigem vom Gemeinderat festgesetzten Tarif. <sup>2</sup> Die Anschaffungs-, Installations- und Unterhaltskosten des Zählers gehen zu Lasten des Abonnements. <sup>3</sup> Für den Zähler hat der Abonnent auf seine Kosten einen Raum anzuweisen bzw. zu erstellen, wo derselbe vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen geschützt ist sowie das Ablesen der Notierung des Zifferblattes wie auch die Aufstellung und Wegnahme des Zählers mit Leichtigkeit erfolgen kann. <sup>4</sup> Der Abonnent darf am Zähler und dessen Zubehör keinerlei Veränderungen vornehmen oder Dritte hiezu beauftragen.

## Art. 6

**Anmeldung für Wasserbezug** <sup>1</sup> Die Anmeldung für Wasserbezug hat an die Gemeindeverwaltung mittels des Anmeldeformulars schriftlich zu erfolgen. <sup>2</sup>Nachdem die Prüfung des Gesuches durch die Organe der Gemeinde stattgefunden hat, erfolgt der Abschluss des Vertrages, in welchem auch die Anschlussgebühr gemäss gültigem Tarif festgelegt wird. <sup>3</sup>Verträge werden nur mit Eigentümern nicht aber mit Mietern abgeschlossen. <sup>4</sup>Für Gebäude mit mehreren Eigentümern kann auf keinen Fall nur teilweise abonniert werden, es sei denn, dass die Wasserlieferung nach Zähler erfolgt. <sup>5</sup>Der Vertrag ist beiderseits und vierteljährlich kündbar.

## Art. 7

**Bauliche Veränderungen** <sup>1</sup> Von baulichen Veränderungen, die auf die Berechnung des Wasserzinses von Einfluss sind, ist vor deren Beginn dem Gemeinderat schriftlich Anzeige zu erstatten. <sup>2</sup>Die hierzu nötigen Installationsarbeiten unterliegen den Bestimmungen dieses Reglementes über die Ausführung von Privatleitungen.

## Art. 8

**Zuleitung** <sup>1</sup>Die Zuleitung vom Gemeinderohrnetz zum Grundstück fällt ganz zu Lasten des Abonnenten. <sup>2</sup>Die Leitung muss auf eine Tiefe von 1.20 m verlegt werden. <sup>3</sup>Über die Lichtweite der Röhre entscheidet der Gemeinderat. <sup>4</sup>Dieser behält sich das Verfügungsrecht der Zuleitung bis zum Hauptabstellhahnen vor. <sup>5</sup>Für den Anschluss an Abzweigleitungen ist der Gemeinderat zuständig; er setzt auch die jeweilige Entschädigung nach Massgabe der Erstellungskosten sowohl an den Privateigentümer wie an die Gemeinde fest. <sup>6</sup>Werden vom Gemeinderat zum Zwecke des Anschlusses von Dritten Röhren von grösserer als der normalen Lichtweite vorgeschrieben, so trägt die daherigen Mehrkosten die Gemeinde.

## Art. 9

**Einrichtung und Prüfung der Privatleitungen** <sup>1</sup> Die Abgabe des Wassers in Privatleitungen kann verweigert werden, bis die Organe der Gemeinde die Einrichtung in allen Teilen geprüft und für gut befunden hat. <sup>2</sup>Fehlerhafte Anlagen sind auf Verlangen der Gemeinde sofort umzuändern. <sup>3</sup>Zu diesem Zwecke ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten unbedingt zu gestatten, dies gilt auch für die späteren zeitweiligen Kontrollen. <sup>4</sup> Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten, undichte Stellen (namentlich nicht mehr gut schliessende Wasserhähnen) hat der Abonnent sofort auszubessern, ansonst die Gemeinde befugt ist, die nötigen Reparaturen auf Kosten des Abonnenten vornehmen zu lassen. <sup>5</sup>Jeglicher Eingriff von Unbefugten in die bestehenden Anlagen ist verboten und wird gesetzlich geahndet.

<sup>6</sup>Für allfälligen Schaden trägt die Gemeinde keine Verantwortung.

<sup>7</sup>Die Anbohrungen und Zuleitungen zu den Grundstücken dürfen nur von einem von der Gemeinde bestimmten Installateur ausgeführt werden.

<sup>8</sup>In jedes Gebäude oder Grundstück ist vom Eigentümer ein Hauptabstellhahn anzubringen, dessen Standort von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird.

### Art. 10

**Verfahren bei ausbrechendem Brande** <sup>1</sup>Bei Feuersausbruch hat jeder Abonnent den Wasserverbrauch möglichst zu vermeiden. <sup>2</sup>Der Feuerwehr ist zu allen Hahnen Zutritt zu gewähren.

### Art. 11

**Benützung der Hydranten** <sup>1</sup>Den Hydranten, wo sich diese auch befinden, darf ohne Erlaubnis, ausgenommen zu Feuerlöschzwecken, kein Wasser entnommen werden. <sup>2</sup>Gesuche für die Benützung von Hydranten zu vorübergehendem Gebrauch sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

### Art. 12

**Wasserunterbruch** <sup>1</sup>Tritt aus irgend einem Grunde Verminderung oder gänzlichliches Einstellen des Wasserzuflusses ein, so kann eine Entschädigung für hieraus entstandenen Schaden nicht beansprucht werden. <sup>2</sup>Auch ist der Gemeinderat berechtigt, bei schlechtem Wasserzufluss alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu treffen, um jeder Verschwendung vorzubeugen.

### Art. 13

**Nichtbenützung** <sup>1</sup>Wird eine Privatleitung oder ein Teil davon längere Zeit nicht benützt, so berechtigt dies den Besitzer nicht, zu einem Anspruch auf Ermässigung oder Erlass des Wasserzinses. <sup>2</sup>Ein Abzug am festgesetzten Wasserzins kann nur in besonderen Fällen erfolgen. <sup>3</sup>Über das Mass der Rückvergütung entscheidet der Gemeinderat.

### Art. 14

**Zahlungs-termine** <sup>1</sup>Die Abonnenten haben die Wassergebühren jährlich zu entrichten. <sup>2</sup>Erfolgt die Bezahlung nicht innert Monatsfrist nach Zustellung der Rechnung, leitet die Gemeinde, nach vorangegangener Mahnung, gegen den Schuldner Betreibung ein.

**Art. 15**

**Haftung** <sup>1</sup>Bei Handänderung haftet der abtretende Eigentümer für die Innehaltung des Abonnementsvertrages solange, bis die vorgesehene Kündigungsfrist abgelaufen ist oder die Übertragung des Vertrages auf den neuen Eigentümer stattgefunden hat.

**Art. 16**

**Aufhebung des Abonnementes** <sup>1</sup>Bei Aufhebung des Abonnementes lässt die Gemeinde die Leitung des Eigentümers auf dessen Kosten von der öffentlichen Leitung trennen.

**Art. 17**

**Strafbestimmungen** <sup>1</sup>Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement samt Tarifen werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis 200.-- bestraft, vorbehalten die Fälle, welche die Gemeindeverwaltung zum Entzuge des Wassers berechtigen.

**Art. 18**

**Schlussbestimmungen** <sup>1</sup>Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Beschlüsse des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit ihrer Zustellung Gegenstand eines Rekurses an den Staatsrat sein. <sup>3</sup>Der Rekurs hat in zwei Exemplaren und auf Stempelpapier zu erfolgen. <sup>4</sup>Auf Antrag des Gemeinderates oder wenn 20% der stimmfähigen BürgerInnen es verlangen, können vorstehende Bestimmungen den Umständen entsprechend jederzeit mit Genehmigung der Urversammlung abgeändert werden. <sup>5</sup>Die Urversammlung tritt jedoch die Kompetenz der Tarifierpassung an den Gemeinderat ab. <sup>6</sup>Eine Erhöhung der Tarife muss jedoch gerechtfertigt sein, d.h. eine Tarifierpassung ist nur möglich, wenn das Konto Wasserversorgung in der Jahresrechnung defizitär abschliesst. <sup>7</sup>Das vorliegende Reglement wurde von der Urversammlung am 30. März 1974 durchberaten und genehmigt. <sup>8</sup>Ebenso die im Anhang angeführten Tarifieransätze des Wasserzinses und der Anschlussgebühr. <sup>9</sup>Dieses Reglement tritt unmittelbar nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

## GEMEINDE BITSCH

Der Präsident:  
Imhof Robert

Der Schreiber:  
Schwery Johann

## Anhang zum Wasserreglement

### 1. Wasserbezug nach Pauschaltarif

1. Küche	Fr.	10.--
2. Zuschlag (mehr als zwei Räume)	Fr.	4.--
3. WC	Fr.	3.--
4. Bad mit Toilette	Fr.	5.--
5. Dusche	Fr.	3.--
6. Boiler	Fr.	3.--
7. Waschmaschine	Fr.	3.--
8. Garage und Keller	Fr.	3.--
9. Garten und Grünfläche	Fr.	5.--

### 2. Anschlussgebühren

1. Grundgebühr für Wasseranschluss	Fr.	600.--
2. Grundgebühr für Kanalisationsanschluss	Fr.	600.--
3. 1% der Katasterschätzung		

<sup>1</sup>Die obgenannten Gebühren wurden vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 26. Februar 1974 durchberaten und genehmigt. <sup>2</sup>Die Genehmigung durch die Urversammlung erfolgte am 30. März 1974. <sup>3</sup>Durch Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 1979 wurden die Anschlussgebühren angepasst.

### 3. Wasserbezug nach Wasserzähler (Oberried).

An seiner Sitzung vom 30. Juni 1992 setzte der Gemeinderat die Gebühren für die in Oberried eingebauten Wasserzähler wie folgt fest.

1. Jährliche Grundgebühr	Fr.	40.--
2. Jährliche Wasserzählermiete	Fr.	8.--
3. Verbrauchertaxe pro Kubik Wasser	Fr.	1.--

Den Ferienhausbesitzern in Oberried wird jährlich eine Karte zugestellt, auf welcher der Zählerstand einzutragen ist.